

Gewässerordnung

Interessengemeinschaft Ise e.V.

Inkrafttreten 01.01.2026



Allgemeines

§ 1

Diese Gewässerordnung ist kein Bestandteil der Satzung der IG Ise e.V. Sie gilt für die gesamte Pachtstrecke der Ise. Neben dem Niedersächsischen Fischereigesetz vom 27.4.1978 mit den veröffentlichten Änderungen sind sämtliche Gesetze und Verordnungen, die die Fischerei betreffen, Bestandteil dieser Gewässerordnung.

§ 2

Der Vorstand der IG Ise e.V. kann besondere Bestimmungen erlassen und Einschränkungen anordnen. Er ist berechtigt, Gewässer oder Teilbereiche ganzjährig oder zeitweise für den Fischfang zu sperren. Dieses trifft vor allem zu für die Einrichtung von Schonbezirken und bei Maßnahmen zum Fischbesatz.

§ 3

Jedes Mitglied und jeder Gastangler ist verpflichtet, die Fischerei nach den Maßgaben dieser Gewässerordnung und den vom Vorstand erlassenen Bestimmungen und angeordneten Einschränkungen auszuüben. Während der Ausübung der Fischerei ist das Mitglied verpflichtet, sich förderlich i.S.d. positiven Außendarstellung des waidgerechten Angelns und des Vereins zu verhalten.

§ 4

Verstöße gegen die Gewässerordnung werden nach der Satzung der IG Ise e.V. und nach dem Niedersächsischen Fischereigesetz geahndet. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gewässerordnung und die für das Fischereirecht, den Umweltschutz und den Tierschutz ergangenen Bestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig.

§ 5

Für Personen- und Sachschäden, die bei der Ausübung der Fischerei (auch An- und Rückfahrt) entstehen, und für strafbares Verhalten der Fischereiberechtigten haftet nicht der Verein.

Rechte und Pflichten

§ 6

Zur Ausübung der Fischerei in der Ise ist berechtigt, wer im Besitz gültiger Ausweispapiere ist.

Mitzuführen sind:

- Mitgliedsausweis vom dazugehörigen Verein mit aktuellem Beitragsnachweis
- Gültiger Fischereierlaubnisschein
- Fischereischein oder Personalausweis

Mitglieder, die jünger als 14 Jahre sind, müssen von einem volljährigen Erlaubnisscheininhaber (für die Ise) begleitet werden. Eltern und Großeltern dürfen 1 Kind bzw. Enkelkind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in Bezug auf die Fischereiprüfung auf ihre eigene Fangkarte mitangeln lassen. Es gilt dabei die Rutenbegrenzung der Fangkarte.

§ 7

Während der Ausübung der Fischerei ist das Mitglied sowie der Gastangler verpflichtet, sich nach Aufforderung auszuweisen. Dieses gilt gegenüber amtlichen Aufsichtspersonen, der Fischereiaufsicht und sich mit gültigen Papieren ausweisenden volljährigen Vereinsmitgliedern. Auf Ersuchen sind der

amtlichen Aufsichtsperson und der Fischereiaufsicht – und nur diesen beiden Gruppen – die Fangbeute, das Angelgerät und sämtlich mitgeführte Behältnisse zur Kontrolle vorzuzeigen.

§ 8

Die Fischereiaufseher mit Ausweis sind bei Feststellung von Verstößen gegen die Gewässerordnung, sowie die für die Binnenfischerei ergangenen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen berechtigt, gegen Quittung die Ausweispapiere (§ 6), mit Ausnahme des amtlich ausgestellten Fischereischeines und des Personalausweises, einzuziehen. Ihren Anordnungen ist unmittelbar Folge zu leisten.

§ 9

Jedes Mitglied am Gewässer ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften der Satzung und Gewässerordnung aktiv einzutreten.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Ise Ausweiskontrollen durchzuführen, wenn es Verstöße gegen diese Gewässerordnung erkennt, oder eine ihm als Mitglied nicht bekannte Person beim Angeln antrifft. Zu weiteren Maßnahmen ist es nicht berechtigt. Verstöße sind baldmöglichst dem Vorstand unter Angabe der Personalien des Angetroffenen anzuzeigen.

§ 10

Bei der Durchführung der Fischereiaufsicht haben sich die vom Vorstand eingesetzten Fischereiaufseher (mit Ausweis), sowie die im Rahmen des § 9 tätig werdenden Mitglieder streng an die Regeln der Höflichkeit zu halten.

§ 11

Der Verein tritt nicht ein für Streitigkeiten seiner Mitglieder.

Geräte und Fang

§ 12

Zum Fischfang erlaubte Geräte:

- Die Handangel mit natürlichem Köder
- Die Handangel mit künstlichem Köder (Spinn- o. Schlepprute)
- Die Senke
- Krebsteller

§ 13

Beim Angeln ist immer mitzuführen:

Ein Lösegerät, ein Längenmaß, ein Unterfangkescher, ein Waidmesser, ein geeignetes Werkzeug zum Betäuben des Fisches und eine fischschonende Unterlage.

§ 14

Der Fang ist gestattet mit:

- 2 Handangeln mit natürlichem Köder **oder**
- 1 Handangel mit künstlichem Köder (Fliegen- oder Spinnrute) **oder**
- 1 Handangel (Schlepprute) **oder**
- 1 quadratische Köderfischsenke mit einer maximalen Kantenlänge von 1 m, die ausschließlich zum Fang von Köderfischen benutzt werden darf
- 1 Krebsteller mit maximal 60 cm Durchmesser.

§ 15

- Das Fischen mit lebendem Köderfisch, Fröschen, Schnecken und Insekten ist grds. verboten.
- Die Verwendung von Aalschnüren und Reusen ist verboten.
- Angeln auf Friedfisch mit Zwillings- und Drillingshaken ist verboten.
- Abweichende Einschränkungen / Freigaben sind dem aktuell gültigen Fischereierlaubnisschein zu entnehmen.

§ 16

Es ist verboten, die Handangeln unbeaufsichtigt im Wasser liegen zu lassen. Der Abstand der ausgelegten Handangeln darf nicht mehr als 5 m betragen.

§ 17

Der später kommende Angler muss bei der Wahl seines Angelplatzes einen Mindestabstand von 10 m zur nächsten ausgelegten Angelrute einhalten; es sei denn, ein geringerer Abstand wird ihm gestattet. Kein Angler hat Anspruch auf einen Stammplatz.

§ 18

Salmoniden, Barbe, Karpfen, Schleie, Hecht und Zander unterliegen einer maximalen Fanganzahl pro Tag und / oder Jahr. Die aktuell gültige maximale Anzahl pro Tag bzw. pro Jahr ist dem gültigen Fischereieraubnisschein zu entnehmen.

§ 19

Die Entnahme von Köderfischen ist generell pro Tag auf 10 Stück begrenzt.

Aal, Aland, Barbe, Döbel, Hecht, Karpfen, Kaulbarsch, Schleie, Zander, alle Salmoniden und die invasiven Arten dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Es ist generell verboten, folgende Fischarten zu fangen und mitzunehmen:

Bachneunauge	Bachschmerle	Bitterling
Elritze	Flussneunauge	Groppe (Koppe)
Lachs	Meerforelle	Nase
Neunstachliger Stichling	Rapfen	Schlammpeitzger
Steinbeißer	Stör	

Lachse, Meerforellen, Nasen, Rapfen und Störe dürfen in Gewässern, in die sie als Besatz eingebracht worden sind, gefangen werden. Die Gewässer sind dem fischereikundlichen Dienst anzugeben.

§ 20

Die Hälterung von Fischen an der Ise ist verboten. Maßige Fische, die mitgenommen werden sollen, sind sofort waidgerecht zu töten. Der Fischfang ist nur für den Eigenbedarf erlaubt. Jeglicher Handel und Verkauf gefangener Fische ist verboten.

Ein Setzkescher zur Hälterung ist nur in Ausnahmefällen erlaubt (genehmigtes Hegefischen).

§ 21

Das Datum ist vor Angelbeginn einzutragen. Jeder Fang ist unmittelbar nach dem Abtöten in die entsprechende Spalte der Fischereieraubnis einzutragen. Ebenso einzutragen sind zurückgesetzte, untermaßige und im Hochlaich stehende Fische, sowie die Angelzeit.

Jedes Mitglied sowie Gastangler sind verpflichtet, beim Angeln diese Fangstatistik ordnungsgemäß und sorgfältig zu führen und auf Verlangen der Gewässeraufsicht auszuhändigen. Die Fangstatistik ist mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums unverzüglich dem Vorstand zuzustellen.

§ 22

Es gelten die **Mindestmaße und Schonzeiten** gemäß der aktuell gültigen Binnenfischereiordnung des Landes Niedersachsen. Dieses ist durch das in dem derzeit gültigen Nds. Fischereigesetz geregelt.

Die Länge ist von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse zu messen. Der Fang ist in einem Zustand aufzubewahren, der eine Kontrolle der Mindestmaße zulässt.

Abweichende Einschränkungen / Freigaben sind dem aktuell gültigem Fischereieraubnisschein zu entnehmen.

§ 23

Es ist verboten, beim Fischfang anzuwenden:

- Sprengstoff und ähnlich wirkende Stoffe
- Mittel und Verfahren, die geeignet sind, die dem Fischereirecht unterliegenden Tiere zu betäuben oder zu vergiften
- Leuchten und Fackeln, die dazu dienen, Tiere anzulocken oder zusammenzutreiben
- Schusswaffen
- Speere, Harpunen und Schlingen
- Elektrischer Strom (nur mit amtlicher Genehmigung erlaubt)
- Schall erzeugende Geräte

Fischerei-, Ufer- und Landschaftsschutz

§ 24

Wer ein Fischereirecht ausübt, hat dabei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten angemessen Rücksicht zu nehmen und damit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu sichern.

§ 25

Jede Veränderung, Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung von Uferbefestigungen, Bepflanzungen, Wiesen, Zäunen, Bäumen, Wehranlagen usw. ist verboten.

Unterwasserpflanzen, Röhrichtbestände, Ufergehölze dürfen nicht beseitigt bzw. entfernt werden.

Auf die Ufervegetation ist Rücksicht zu nehmen.

Verboten ist, Tierarten, die an Feucht- und Nassgebiete gebunden sind zu verdrängen oder zu verfolgen. Während der Brutzeit (v.a. 01.04. – 15.07.) aller Tierarten ist besonders Rücksicht geboten, ggfls. ist ein neuer Angelplatz aufzusuchen.

§ 26

Das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen sowie das Aufstellen von Zelten ist verboten. Als Wetterschutz ist ein Angelschirm (1 Ständer in der Mitte) mit Überwurf gestattet.

§ 27

Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den für Fahrverkehr freigegebenen Wegen und Plätzen benutzt werden. An der Ise sind die Parkplätze zu benutzen, die hierfür ausgewiesen sind. Das Abstellen der Kraftfahrzeuge darf niemanden behindern.

§ 28

Nicht zulässig ist es, Grundstücke ohne Erlaubnis des Eigentümers zu betreten, die in äußerlich erkennbarer Weise durch zusammenhängende Schutzeinrichtungen wie Zäune, Mauern, Drähte oder Hecken gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichert sind (befriedetes Besitztum).

Eingezäunte Viehweiden gehören nicht zum befriedeten Besitztum. Besondere Obacht ist eine Selbstverständlichkeit für Angler beim Betreten von Weiden. Das sich dort aufhaltende Vieh darf nicht bedrängt werden und die Tore sind nach dem Betreten sofort wieder zu schließen.

§ 29

Jeder Angler ist für die Sauberkeit an seinem Angelplatz unmittelbar verantwortlich. Vor Angelbeginn ist der Angelplatz zu säubern (auch wenn er selbst nicht Verursacher ist).

Bei Nichteinhaltung erfolgt der Einzug des Fischereierlaubnisscheins. Über weitere Sanktionen entscheidet der Vorstand.

§ 30

Gewässerverunreinigung, Atemnot von Fischen und Fischsterben sind einem Vorstandsmitglied schnellstmöglich zu melden. Ist kein Vorstandsmitglied erreichbar, ist die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Besondere Bestimmungen

§ 31

Das Angeln an der Ise ist unter Drogeneinfluss oder erheblichen Alkoholeinfluss verboten.

§ 32

Der Mühlensee ist ganzjährig für das Angeln für unsere Mitglieder gesperrt vom Überlauf zum Schlosssee bis zum Auslauf der Ise am Knick zum Amtsgericht. (siehe Anhang Nutzungsvertrag). Der Mühlensee ist ein separates Pachtgewässer des ASV Gifhorn e.V.

Das Wehr an der Cardenap-Mühle samt Bauwerk darf nicht befischt werden.

Das Fischen innerhalb der Fischaufstiegsanlage an der Mühle in Wahrenholz ist gesetzlich verboten.

§ 33

Für die Beachtung und Einhaltung der Grenzen der Fischereirechte der IG Ise e.V. ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Das Mitglied hat sich vor Angelbeginn über die Grenzen des Fischereirechts zu informieren.

§ 34

Von dieser Gewässerordnung abweichende oder einschränkende Bestimmungen (§ 2) sind dem jeweils gültigen Fischereierlaubnisschein zu entnehmen.

§ 35

Diese Gewässerordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Damit verlieren alle alten Bestimmungen ihre Gültigkeit.